

Gestaltungssatzung „Grübentälchen“ - Synopse (Stand 04.12.2025)

Die vorgenommenen Anpassungen am Entwurf der Gestaltungssatzung sind nachfolgend in einer Gegenüberstellung dargestellt.

In der linken Spalte ist der Entwurf dargestellt, wie er im Rahmen der ersten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ausgelegt war (24.03.2025 bis zum 02.05.2025). Die rechte Spalte zeigt den Entwurf nach der Überarbeitung durch das Referat Stadtentwicklung. Die Änderungen erfolgten insbesondere auf Grundlage der eingegangenen Anregungen sowie den Rückmeldungen des Gestaltungsbeirats der Stadt Kaiserslautern.

Zur besseren Übersicht sind die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen grün hervorgehoben. In rot sind die Änderungen markiert, die ersatzlos gestrichen werden.

Entwurf zur Offenlage	Überarbeiteter Entwurf
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Diese Satzung gilt für einen Teilbereich der Siedlung „Grübentälchen“ in der Stadt Kaiserslautern. Die genaue Begrenzung des Gebiets ergibt sich aus dem Lageplan, der diesem Dokument als Anlage beigefügt ist. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.	(1) Diese Satzung gilt für einen Teilbereich der Siedlung „Grübentälchen“ in der Stadt Kaiserslautern. Die genaue Begrenzung des Gebiets ergibt sich aus dem Lageplan, der diesem Dokument als Anlage beigefügt ist. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
Das Satzungsgebiet wird in die Bereiche A und B untergliedert; die beiden Bereiche sind im Lageplan gekennzeichnet.	Das Satzungsgebiet wird in die Bereiche A und B untergliedert; die beiden Bereiche sind im Lageplan gekennzeichnet.
-	(2) Der Bereich A umfasst Grundstücke der folgenden Straßenzüge: Am Heiligenhäuschen, Asternweg, Blütenweg, Dahlienweg, Donnersbergstraße Fischbacher Weg, Fliederweg, Friedenstraße, Gärtnerestraße, Ginsterweg, Gut-Heim-Straße, Holunderweg, Im Grübentälchen, Kahlenbergstraße, Karl-Peters-Straße, Schandeinstraße, Schreberstraße und Veilchenweg.
-	(3) Der Bereich B umfasst Grundstücke des Straßenzugs „An der Emilsruhe“.
§ 2 Ziel und Zweck	§ 2 Ziel und Zweck
Diese Satzung dient dem Schutz von Bauten, Straßen und Plätzen, die von kultureller, historischer und städtebaulicher Bedeutung für die Stadt Kaiserslautern sind. Zudem sollen städtebauliche Besonderheiten oder baugestalterische Qualitäten bewahrt, erhalten oder auch entwickelt werden.	Diese Satzung dient dem Schutz von Bauten, Straßen und Plätzen, die von kultureller, historischer und städtebaulicher Bedeutung für die Stadt Kaiserslautern sind. Zudem sollen städtebauliche Besonderheiten oder baugestalterische Qualitäten bewahrt, erhalten oder auch entwickelt werden.
-	§ 3 Bestandsschutz
-	(1) Gebäude und bauliche Anlagen, die im Geltungsbereich dieser Satzung vor deren Inkrafttreten rechtmäßig errichtet wurden, genießen Bestandsschutz. Sie dürfen in ihrer bestehenden Gestaltung, Lage und Ausführung bestehen bleiben, auch wenn sie den Anforderungen dieser Satzung nicht entsprechen.
-	(2) Bei vollständigem Ersatz bestehender Gebäude oder baulicher Anlagen ist der Bestandsschutz verwirkt und es gelten die Vorschriften dieser Satzung vollumfänglich.

§ 3 Genehmigungspflicht	§ 4 Genehmigungspflicht und Genehmigungsfreiheit
Gemäß § 61 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) bedürfen die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz der Genehmigung (Baugenehmigung), soweit in den §§ 62, 67, 76 und 84 LBauO RLP nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 65 LBauO RLP wird in diesem Zusammenhang geprüft, ob das geplante Vorhaben insbesondere öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.	(1) Genehmigungsbedürftige Vorhaben (gilt für die Bereiche A und B) Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung grundsätzlich einer Genehmigung (vgl. § 61 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz).
Gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 LBauO RLP bedarf auch die Änderung der äußeren Gestaltung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen durch Anstrich, Verputz oder Dacheindeckung, durch Austausch von Fenstern, Fenstertüren oder Außentüren und der Bedachung einschließlich Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung sowie durch Bekleidungen und Verblendungen von Wänden einer Baugenehmigung.	(2) Genehmigungsfreie Vorhaben (gilt für die Bereiche A und B) a) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind grundsätzlich die §§ 62, 67, 76 und 84 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz zu beachten.
	b) Abweichend hiervon bedürfen der Verputz genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen, der Austausch von Fenstern, Fenstertüren oder Außentüren sowie Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung im Zusammenhang mit dieser Gestaltungssatzung <u>keiner</u> Genehmigung. Darüber hinaus bedarf die Änderung der äußeren Gestaltung genehmigungsbedürftiger Anlagen durch Anstrich oder Dacheindeckung, durch Austausch der Bedachung sowie durch Bekleidungen und Verblendungen von Wänden im Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ebenfalls <u>keiner</u> Genehmigung, wenn die geplanten Maßnahmen den Vorschriften dieser Gestaltungssatzung nicht widersprechen.
	c) Ferner bedarf die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ebenfalls <u>keiner</u> Genehmigung, wenn die geplanten Maßnahmen den Vorschriften dieser Gestaltungssatzung nicht widersprechen.
§ 4 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften	§ 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
Abweichende oder weitergehende Anforderungen auf Grund von gegebenenfalls künftig geltenden denkmalschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.	Festsetzungen in Bebauungsplänen und Regelungen anderer Rechtsvorschriften (z. B. baurechtliche, denkmalrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen) bleiben durch diese Satzung unberührt.
§ 5 Anforderungen an Dächer	§ 6 Anforderungen an Dächer
(1) Dachformen (gilt für die Bereiche A und B)	(1) Dachformen (gilt für die Bereiche A und B)
Bei Hauptgebäuden sind ausschließlich geneigte, symmetrisch ausgeführte Dächer in Form von Satteldächern zulässig.	a) Bei Hauptgebäuden sind ausschließlich geneigte, symmetrisch ausgeführte Dächer in Form von Satteldächern zulässig.
Die Dachneigung des Hauptdachs muss mind. 45° betragen.	b) Die Dachneigung des Hauptdachs muss mind. 45° betragen.
(2) Material und Farbe der Dacheindeckung (gilt für die Bereiche A und B)	(2) Material und Farbe der Dacheindeckung (gilt für die Bereiche A und B)
Dächer von Gebäuden inkl. ihrer Anbauten und Nebenanlagen sind in einheitlichem Material einzudecken bzw. zu gestalten.	a) Dächer von Gebäuden inkl. ihrer Anbauten und Nebenanlagen sind in einheitlichem Material einzudecken bzw. zu gestalten.
Zur Dacheindeckung sind ausschließlich Dachsteine und Ziegel zulässig. Glasierte sowie edelengobierte Dacheindeckungen sind nicht zulässig.	b) Zur Dacheindeckung sind ausschließlich Dachsteine und Ziegel zulässig. Glasierte sowie edelengobierte (=glänzende Oberflächen) Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

Zur Dacheindeckung dürfen ausschließlich naturrote bzw. rotbraune sowie anthrazitfarbene Materialien verwendet werden.	Zur Dacheindeckung dürfen ausschließlich naturrote bzw. rotbraune sowie anthrazitfarbene Materialien verwendet werden. Solardachziegel sind in den vorgenannten Farbtönen ebenso zulässig.
§ 6 Anforderungen an Dachaufbauten	§ 7 Anforderungen an Dachaufbauten
(1) Form und Lage der Dachaufbauten (gilt für die Bereiche A und B)	(1) Form und Lage der Dachaufbauten (gilt für die Bereiche A und B)
- Auf den Dächern von Hauptgebäuden sind nur Flach- und Schleppdachgauben zulässig. - Pro Hauptgebäude ist nur eine Gaubenform zulässig.	a) Auf den Dächern von Hauptgebäuden sind nur Flach- und Schleppdachgauben zulässig. Im Bereich B sind zusätzlich Walmdachgauben zulässig. b) Pro Dachfläche Hauptgebäude ist nur eine Gaubenform zulässig.
Die Einzelgauben dürfen alleine oder in Kombination mit Dachflächenfenstern in der Summe nur 50 % der Breite der Dachfläche betragen. Zur Bestimmung der Breite der Dachfläche ist die Horizontale maßgebend, in der sich die Unterkante des geplanten Dachaufbaus befindet.	c) Die Einzelgauben dürfen alleine oder in Kombination mit Dachflächenfenstern in der Summe nur 50 % der Breite der Dachfläche betragen. Bei einem Hauptgebäude, das a) traufständig zum öffentlichen Straßenraum steht, b) sich nicht auf einem Grundstück befindet, das an eine Straßenkreuzung angrenzt und c) nicht von zwei Seiten verkehrlich erschlossen ist, dürfen auf der straßenabgewandten Dachfläche in der Summe bis zu maximal 2/3 der Breite der Dachfläche zur Errichtung der vorgenannten Anlagen genutzt werden. Zur Bestimmung der Breite der Dachfläche ist die Horizontale maßgebend, in der sich die Unterkante des geplanten Dachaufbaus befindet.
Bei Gebäuden mit einem Ortgang (= Dachrand an der Giebelseite eines Hauses) muss der Abstand bei Gauben mindestens 1,50 m zum Ortgang betragen.	d) Bei Gebäuden mit einem Ortgang (= Dachrand an der Giebelseite eines Hauses) muss der Abstand bei Gauben mindestens 1,50 m zum Ortgang betragen. Bei einem Hauptgebäude, das a) traufständig zum öffentlichen Straßenraum steht, b) sich nicht auf einem Grundstück befindet, das an eine Straßenkreuzung angrenzt und c) nicht von zwei Seiten verkehrlich erschlossen ist, muss der Abstand von Gauben auf der straßenabgewandten Dachflächenseite mindestens 1,00 m zum Ortgang betragen.
Gauben müssen von ihrem höchsten Punkt - gemessen auf der Außenfläche des Daches - einen Abstand von mindestens 2,00 m zum Hauptfirst haben.	e) Gauben müssen von ihrem höchsten Punkt - gemessen auf der Außenfläche des Daches - einen Abstand von mindestens 1,00 m 2,00 m zum Hauptfirst haben.
-	f) Zwerchhäuser und -giebel sind nicht zulässig.
(2) Dachflächenfenster (gilt für die Bereiche A und B)	(2) Dachflächenfenster (gilt für die Bereiche A und B)
Dachflächenfenster müssen ein hoch-rechteckiges Format (Höhe größer Breite) und die gleiche Hauptneigung wie das Hauptdach haben.	a) Dachflächenfenster müssen ein hoch-rechteckiges Format (Höhe größer Breite) und die gleiche Hauptneigung wie das Hauptdach haben.
Dachflächenfenster dürfen alleine oder in Kombination mit Einzelgauben in der Summe nur 50% der Breite der Dachfläche betragen. Zur Bestimmung der Breite der Dachfläche ist die Horizontale maßgebend, in der sich die Unterkante des geplanten Dachaufbaus befindet.	b) Dachflächenfenster dürfen alleine oder in Kombination mit Einzelgauben in der Summe nur 50% der Breite der Dachfläche betragen. Bei einem Hauptgebäude, das a) traufständig zum öffentlichen Straßenraum steht, b) sich nicht auf einem Grundstück befindet, das an eine Straßenkreuzung angrenzt und c) nicht von zwei Seiten verkehrlich erschlossen ist, dürfen auf der straßenabgewandten Dachfläche in der Summe bis zu maximal 2/3 der Breite der Dachfläche zur Errichtung der vorgenannten Anlagen genutzt werden. Zur Bestimmung der Breite der Dachfläche ist die Horizontale maßgebend, in der sich die Unterkante des geplanten Dachaufbaus befindet.
Bei Gebäuden mit einem Ortgang müssen die Dachflächenfenster zum Ortgang einen Abstand von mindestens 1,50 m haben.	c) Bei Gebäuden mit einem Ortgang müssen die Dachflächenfenster zum Ortgang einen Abstand von mindestens 1,50 m haben. Bei einem Hauptgebäude, das a) traufständig zum öffentlichen Straßenraum steht, b) sich nicht auf einem Grundstück befindet, das an eine Straßenkreuzung angrenzt und c) nicht von zwei Seiten verkehrlich erschlossen ist, muss der Abstand von Dachflächenfenstern auf der straßenabgewandten Dachflächenseite mindestens 1,00 m zum Ortgang

▪ Dachflächenfenster müssen von ihrem höchsten Punkt - gemessen auf der Außenfläche des Daches - einen Abstand von mindestens 1,00 m zum Hauptfirst haben. Weiterhin müssen Dachflächenfenster - gemessen auf der Außenfläche des Daches - von ihrem tiefsten Punkt einen Abstand von mindestens 1,00 m zur Trauflinie haben.	betragen. d) Dachflächenfenster müssen von ihrem höchsten Punkt - gemessen auf der Außenfläche des Daches - einen Abstand von mindestens 1,00 m zum Hauptfirst haben. Weiterhin müssen Dachflächenfenster - gemessen auf der Außenfläche des Daches - von ihrem tiefsten Punkt einen Abstand von mindestens 1,00 m zur Trauflinie haben.																				
(3) Material und Farbe der Dachaufbauten (gilt für die Bereiche A und B)	(3) Material und Farbe der Dachaufbauten (gilt für die Bereiche A und B)																				
▪ Bei der Eindeckung von Gauben sind die Materialien und Farben dem Hauptdach anzupassen (vgl. § 5 (2) dieser Satzung). ▪ Zur Seitenverkleidung sind ausschließlich das gleiche Material sowie die Farbe des Hauptdaches zulässig. Erfolgt keine Verkleidung der Gaube an den Seiten, so sind diese zu verputzen und entsprechend den zulässigen Fassadenfarben dieser Satzung zu gestalten.	a) Bei der Eindeckung von Gauben sind die Materialien und Farben dem Hauptdach anzupassen (vgl. § 6 (2) dieser Satzung). b) Zur Seitenverkleidung sind ausschließlich das gleiche Material sowie die Farbe des Hauptdaches zulässig. Erfolgt keine Verkleidung der Gaube an den Seiten, so sind diese zu verputzen und entsprechend den zulässigen Fassadenfarben dieser Satzung zu gestalten (vgl. § 8 (4) dieser Satzung).																				
(4) Dacheinschnitte (gilt für die Bereiche A und B) Dacheinschnitte, insbesondere Dachterrassen und Loggien, sind unzulässig.	(4) Dacheinschnitte (gilt für die Bereiche A und B) Dacheinschnitte, insbesondere Dachterrassen und Loggien, sind grundsätzlich unzulässig. Bei einem Hauptgebäude, das a) traufständig zum öffentlichen Straßenraum steht, b) sich nicht auf einem Grundstück befindet, das an eine Straßenkreuzung angrenzt und c) nicht von zwei Seiten verkehrlich erschlossen ist, sind auf der straßenabgewandten Dachfläche Dacheinschnitte bis zu einer Breite von 50 % der Dachfläche zulässig.																				
§ 7 Anforderungen an Fassaden	§ 8 Anforderungen an Fassaden																				
(1) Fassadengliederung (gilt für die Bereiche A und B) Jede Straßenfassade ist als Lochfassade auszuführen. Weiterhin muss jede Straßenfassade einen Sockel haben.	(1) Fassadengliederung (gilt für die Bereiche A und B) Jede Straßenfassade ist als Lochfassade (=geschlossener Wandteil mit Öffnungen) auszuführen. Weiterhin muss jede Straßenfassade einen Sockel haben.																				
(2) Proportion (gilt für die Bereiche A und B)	(2) Proportion (gilt für die Bereiche A und B)																				
▪ Der geschlossene Wandanteil einer Fassade muss größer sein als der Anteil der Öffnungen. ▪ Bei Neubauten muss der Sockel eine Mindesthöhe von 30 cm haben. Der Sockel kann sowohl farblich abgebildet werden als auch plastisch in Erscheinung treten. Die Sockelhöhe wird von der Straßenverkehrsfläche gemessen.	a) Der geschlossene Wandanteil einer Fassade muss größer sein als der Anteil der Öffnungen. b) Bei Neubauten muss der Sockel eine Mindesthöhe von 30 cm haben. Der Sockel kann sowohl farblich abgebildet werden als auch plastisch in Erscheinung treten. Die Sockelhöhe wird von der Straßenverkehrsfläche gemessen.																				
(3) Materialien (gilt für die Bereiche A und B)	(3) Materialien (gilt für die Bereiche A und B)																				
Metall-, Faserzement- und Kunststoffverkleidungen, Fliesen, Keramik, Riemchen, sonstige großflächige oder glänzende Verkleidungen sowie Glasbau- bzw. Glasbetonsteine sind unzulässig.	a) Metall-, Faserzement- und Kunststoffverkleidungen, Im Geltungsbereich der Satzung sind Fliesen, Keramik, Riemchen und sonstige großflächige bzw. glänzende Materialien zulässig. Die mit Fliesen, Keramik, Riemchen, sonstigen großflächigen oder glänzenden Materialien Verkleidungen verkleidete Fläche darf je Fassadenseite maximal ein Drittel der jeweiligen Fassadenfläche betragen (entspricht bspw. dem Sockelbereich). b) Glasbau- bzw. Glasbetonsteine sind grundsätzlich unzulässig.																				
(4) Fassadenfarbe (gilt für die Bereiche A und B)	(4) Fassadenfarbe (gilt für die Bereiche A und B)																				
Zur farblichen Gestaltung der dominierenden Fassadenflächen sind folgende Farbtöne des Farbkatalogs RAL K7 oder gleichartige bzw. entsprechende Farbtöne <u>unzulässig</u> :	Zur farblichen Gestaltung der dominierenden Fassadenflächen sind folgende Farbtöne des Farbkatalogs RAL K7 oder gleichartige bzw. entsprechende Farbtöne <u>unzulässig</u> :																				
<table> <tr> <td>RAL 1016 / Schwefelgelb</td><td>RAL-Töne 6000 bis 6020 (Grüntöne)</td></tr> <tr> <td>RAL 1018 / Zinkgelb</td><td>RAL-Töne 6022 bis 6026 (Grüntöne)</td></tr> <tr> <td>RAL 1026 / Leuchtgelb</td><td>RAL-Töne 6028 bis 6033 (Grüntöne)</td></tr> <tr> <td>RAL 1035 / Perlbeige</td><td>RAL-Töne 6035 bis 6038 (Grüntöne)</td></tr> <tr> <td>RAL 1036 / Perlgold</td><td>RAL-Töne 7009 bis 7022 (Grautöne)</td></tr> </table>	RAL 1016 / Schwefelgelb	RAL-Töne 6000 bis 6020 (Grüntöne)	RAL 1018 / Zinkgelb	RAL-Töne 6022 bis 6026 (Grüntöne)	RAL 1026 / Leuchtgelb	RAL-Töne 6028 bis 6033 (Grüntöne)	RAL 1035 / Perlbeige	RAL-Töne 6035 bis 6038 (Grüntöne)	RAL 1036 / Perlgold	RAL-Töne 7009 bis 7022 (Grautöne)	<table> <tr> <td>RAL 1016 / Schwefelgelb</td><td>RAL-Töne 6000 bis 6020 (Grüntöne)</td></tr> <tr> <td>RAL 1018 / Zinkgelb</td><td>RAL-Töne 6022 bis 6026 (Grüntöne)</td></tr> <tr> <td>RAL 1026 / Leuchtgelb</td><td>RAL-Töne 6028 bis 6033 (Grüntöne)</td></tr> <tr> <td>RAL 1035 / Perlbeige</td><td>RAL-Töne 6035 bis 6038 (Grüntöne)</td></tr> <tr> <td>RAL 1036 / Perlgold</td><td>RAL-Töne 7009 bis 7022 (Grautöne)</td></tr> </table>	RAL 1016 / Schwefelgelb	RAL-Töne 6000 bis 6020 (Grüntöne)	RAL 1018 / Zinkgelb	RAL-Töne 6022 bis 6026 (Grüntöne)	RAL 1026 / Leuchtgelb	RAL-Töne 6028 bis 6033 (Grüntöne)	RAL 1035 / Perlbeige	RAL-Töne 6035 bis 6038 (Grüntöne)	RAL 1036 / Perlgold	RAL-Töne 7009 bis 7022 (Grautöne)
RAL 1016 / Schwefelgelb	RAL-Töne 6000 bis 6020 (Grüntöne)																				
RAL 1018 / Zinkgelb	RAL-Töne 6022 bis 6026 (Grüntöne)																				
RAL 1026 / Leuchtgelb	RAL-Töne 6028 bis 6033 (Grüntöne)																				
RAL 1035 / Perlbeige	RAL-Töne 6035 bis 6038 (Grüntöne)																				
RAL 1036 / Perlgold	RAL-Töne 7009 bis 7022 (Grautöne)																				
RAL 1016 / Schwefelgelb	RAL-Töne 6000 bis 6020 (Grüntöne)																				
RAL 1018 / Zinkgelb	RAL-Töne 6022 bis 6026 (Grüntöne)																				
RAL 1026 / Leuchtgelb	RAL-Töne 6028 bis 6033 (Grüntöne)																				
RAL 1035 / Perlbeige	RAL-Töne 6035 bis 6038 (Grüntöne)																				
RAL 1036 / Perlgold	RAL-Töne 7009 bis 7022 (Grautöne)																				

RAL 2005 / Leuchtorange RAL 2007 / Leuchthellorange RAL 2009 / Verkehrsorange RAL 2017 / RAL-Orange RAL 3024 / Leuchtrot RAL 3026 / Leuchthellrot RAL-Töne 4001 bis 4008 (Violettöne) RAL-Töne 4010 bis 4012 (Violettöne) RAL-Töne 5000 bis 5013 (Blautöne) RAL-Töne 5015 bis 5023 (Blautöne) RAL-Töne 5025 bis 5026 (Blautöne)	RAL 7024 / Graphitgrau RAL 7026 / Granitgrau RAL 7043 / Verkehrsgrau B RAL 7048 / Perlmausgrau RAL-Töne 8011 bis 8022 (Brauntöne) RAL-Töne 8024 bis 8028 (Brauntöne) RAL 9004 / Signalschwarz RAL 9005 / Tiefschwarz RAL 9007 / Graualuminium RAL 9011 / Graphitschwarz RAL 9017 / Verkehrsschwarz	RAL 2005 / Leuchtorange RAL 7024 / Graphitgrau RAL 2007 / Leuchthellorange RAL 7026 / Granitgrau RAL 2009 / Verkehrsorange RAL 7043 / Verkehrsgrau B RAL 2017 / RAL-Orange RAL 7048 / Perlmausgrau RAL 3024 / Leuchtrot RAL-Töne 8011 bis 8022 (Brauntöne) RAL 3026 / Leuchthellrot RAL-Töne 8024 bis 8028 (Brauntöne) RAL-Töne 4001 bis 4008 (Violettöne) RAL 9004 / Signalschwarz RAL-Töne 4010 bis 4012 (Violettöne) RAL 9005 / Tiefschwarz RAL-Töne 5000 bis 5013 (Blautöne) RAL 9007 / Graualuminium RAL-Töne 5015 bis 5023 (Blautöne) RAL 9011 / Graphitschwarz RAL-Töne 5025 bis 5026 (Blautöne) RAL 9017 / Verkehrsschwarz ■ RAL-Töne 1000 bis 1012, 1014 bis 1024, 1027 bis 1034 und 1037 (Gelb- und Beigetöne) ■ RAL-Töne 2000, 2003, 2004, 2008, 2011, 2012 und 2017 (Orange-Töne) ■ RAL-Töne 3012, 3014, 3015 und 3022 (Rot-Töne) ■ RAL-Töne 4003 und 4009 (Violett-Töne) ■ RAL-Ton 5024 (Blau-Ton) ■ RAL-Töne 6018, 6019, 6021, 6027, 6034 und 6039 (Grün-Töne) ■ RAL-Töne 7000, 7001, 7004, 7030, 7032 bis 7036, 7038, 7040, 7042 und 7044 bis 7047 (Grau-Töne) ■ RAL-Töne 9001, 9002, 9006 und 9018 (Weiß- und Schwarztöne)
§ 8 Anforderungen an Fassadenöffnungen		§ 9 Anforderungen an Fassadenöffnungen
(1) Form (gilt nur für den Bereich A) Fassadenöffnungen für den Einbau von Fenstern sind nur im stehenden, rechteckigen Hochformat zulässig.		(1) Form (gilt nur für den Bereich A) Fassadenöffnungen für den Einbau von Fenstern sind nur im stehenden, rechteckigen Hochformat zulässig.
(2) Fensterschutz (gilt für die Bereiche A und B) Die Anbringung von Vorbaurollladen bzw. Rollladenkästen an Fassaden, die vom öffentlichen Raum sichtbar sind, ist nicht zulässig.		(1) Fensterschutz (gilt für die Bereiche A und B) Die Anbringung von Vorbaurollladen bzw. Rollladenkästen ist ausschließlich zulässig, wenn die Fassadenseite der baulichen Anlage (Haupt- oder Nebengebäude), an der ein Vorbaurollladen bzw. Rollladenkasten angebracht werden soll, vom - an das Vorhabengrundstück - angrenzenden öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar ist. Die Anbringung von Vorbaurollladen bzw. Rollladenkästen an Fassaden, die vom öffentlichen Raum sichtbar sind, ist nicht zulässig.
§ 9 Anforderungen an sonstige Bauteile und Nebenanlagen		§ 10 Anforderungen an sonstige Bauteile und Nebenanlagen
(1) Antennenanlagen und Parabolspiegel (gilt für die Bereiche A und B) Die Zuleitungen von Antennenanlagen und Parabolspiegel sind innerhalb des Gebäudes oder an der straßen- und platzabgewandten Außenwand zu führen.		(1) Antennenanlagen und Parabolspiegel (gilt für die Bereiche A und B) Die Zuleitungen von Antennenanlagen und Parabolspiegel sind innerhalb des Gebäudes oder an der straßen- und platzabgewandten Außenwand zu führen.
(2) Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen (gilt für die Bereiche A und B) ■ Solarkollektoren oder Photovoltaikanlagen sind auf geeigneten Dächern zulässig, sofern sie mit der gleichen Neigung wie das Dach ausgeführt werden. Bei Flachdächern (bspw. auf Garagen) sind auch aufgeständerte Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen - auch		(1) Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (gilt für die Bereiche A und B) a) Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen und Solardachplatten sind auf geeigneten Dächern zulässig, sofern sie mit der gleichen Neigung wie das Dach ausgeführt werden. Bei Flachdächern (bspw. auf Garagen) sind auch aufgeständerte Solarkollektoren und Pho-

in Kombination mit Dachbegrünungen - zulässig.	tovoltaikanlagen - auch in Kombination mit Dachbegrünungen - zulässig.
▪ Solarkollektoren oder Photovoltaikanlagen auf dem Dach dürfen nicht über First, Traufe oder Ortgang von Haupt- und Nebenanlagen ragen.	b) Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen und Solardachplatten auf dem Dach dürfen nicht über First, Traufe oder Ortgang von Haupt- und Nebenanlagen ragen.
▪ Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen sind dachparallel anzubringen.	c) Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen und Solardachplatten sind dachparallel anzubringen.
▪ Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen sind nur in quadratischen oder rechteckigen Formaten zulässig.	d) Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen und Solardachplatten sind nur in quadratischen oder rechteckigen Formaten zulässig.
▪ Zuleitungen von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Länge von mehr als 50 cm dürfen nicht sichtbar sein.	▪ Zuleitungen von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Länge von mehr als 50 cm dürfen nicht sichtbar sein.
▪ An Fassaden oder Balkonen dürfen Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen nur parallel zum aufgehenden Mauerwerk bzw. zum Geländer des Balkons angebracht werden.	e) An Fassaden oder Balkonen dürfen Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen nur parallel zum aufgehenden Mauerwerk bzw. zum Geländer des Balkons angebracht werden.
▪ Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen, die an der an Fassade oder dem Balkon angebracht werden, dürfen nicht mehr als 20 cm über die Bauflucht hinausragen.	f) Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen, die an der an Fassade oder dem Balkon angebracht werden, dürfen nicht mehr als 20 cm über die Bauflucht hinausragen.
(3) Klima-, Be- und Entlüftungsanlagen (gilt für die Bereiche A und B)	(2) Klima-, Be- und Entlüftungsanlagen (gilt für die Bereiche A und B)
▪ Klima-, Be- und Entlüftungsanlagen, die auf oder am Dach angebracht werden und vom öffentlichen Raum sichtbar sind, müssen im Farbton des Daches ausgeführt werden.	a) Klima-, Be- und Entlüftungsanlagen, die auf oder am Dach angebracht werden und vom öffentlichen Raum sichtbar sind , müssen im Farbton des Daches ausgeführt werden.
▪ Klima-, Be- und Entlüftungsanlagen auf dem Dach dürfen nicht über First, Traufe oder Ortgang von Haupt- und Nebenanlagen ragen.	b) Klima-, Be- und Entlüftungsanlagen auf dem Dach dürfen nicht über First, Traufe oder Ortgang von Haupt- und Nebenanlagen ragen.
▪ Klima-, Be- und Entlüftungsanlagen, die an der Gebäudefassade angebracht werden und vom öffentlichen Raum sichtbar sind, müssen im Farbton der Fassade ausgeführt werden.	c) Klima-, Be- und Entlüftungsanlagen, die an der Gebäudefassade angebracht werden und vom öffentlichen Raum sichtbar sind , müssen im Farbton der Fassade ausgeführt werden. Von der vorgenannten Maßgabe kann abgewichen werden, wenn die Fassade die bauliche Anlage (Haupt- oder Nebengebäude), an der eine Klima-, Be- oder Entlüftungsanlage angebracht werden soll, vom - an das Vorhabengrundstück - angrenzenden öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar ist.
-	§ 11 Anforderungen an Einfriedungen
-	(1) Zur das Grundstück erschließenden Straßenseite hin dürfen bauliche Einfriedungen das Maß von 1,50 m nicht überschreiten (gemessen ab der Oberkante des an das Vorhabengrundstück angrenzenden Gehwegs). Hecken dürfen das Maß von 1,80 m nicht überschreiten (gemessen ab der Oberkante des an das Vorhabengrundstück angrenzenden Gehwegs).
-	(2) Einfriedungen sind ausschließlich in folgenden Ausführungen zulässig: ▪ Als Hecken (bspw. Laubhecken aus heimischen Arten), ▪ als Holzzäune; auch in Kombination mit Sockelmauern, ▪ als Mauern aus Naturstein, Ziegel oder Putzmauerwerk; auch in Kombination mit schmiedeeisernen Geländern, ▪ als schmiedeeiserne oder einfache Stahldrahtzäune und ▪ als Backsteinmauern oder Natursteinmauern.
-	(3) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten, Flechtzaunelementen, Kunststoffplatten oder -streifen verkleidet werden.
-	§ 12 Abweichungen
-	Von den Vorschriften dieser Satzung soll auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde hin eine Abweichung zugelassen werden, wenn die gewünschte Abwei-

	chung a) unter Berücksichtigung des Zwecks der Vorschrift von der abgewichen werden soll und b) unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Soll von einer technischen Anforderung abgewichen werden, ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, dass dem Zweck dieser Anforderung auf andere Weise entsprochen wird.
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	§ 13 Ordnungswidrigkeiten
Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können gemäß § 89 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 LBauO RLP als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich dieser Satzung bei der Errichtung, Veränderung und bei der Pflege und Unterhaltung von baulichen Anlagen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt und ohne erforderliche Genehmigung mit der Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen beginnt.
-	(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz handelt, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einem nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken.
-	(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 oder 2 kann gemäß § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
-	§ 14 Weitere, allgemeine unverbindliche Anforderungen an bauliche Anlagen
-	(1) Hauptgebäude: ○ Zum Erhalt des ursprünglichen Charakters der Siedlung „Grüentälchen“ sollen folgende Aspekte bei der Planung eines neuen Hauptbaukörpers berücksichtigt werden: ▪ Die Grundfläche des geplanten Gebäudekörpers orientiert sich am Bestand des näheren Umfeldes des Vorhabengrundstücks ▪ Die Traufhöhe des geplanten Gebäudekörpers orientiert sich am Bestand des näheren Umfeldes des Vorhabengrundstücks ▪ Die bestehenden, zum öffentlichen Straßenraum hin wirkenden Baufluchten im näheren Umfeld des Vorhabengrundstücks werden aufgegriffen ▪ Der geplante Gebäudekörper orientiert sich hinsichtlich der Gebäudestellung an der Charakteristik des Straßenzugs, in dem das neue Gebäude errichtet werden soll
-	(2) An- und Erweiterungsbauten: ○ Bei giebelständigen Gebäuden: ▪ Größere Erweiterungen sollen bei giebelständigen Gebäuden bündig mit dem Bestand erfolgen, quasi als Verlängerung des Haupthauses in Richtung Garten. Die ergänzende Bebauung soll weder länger noch höher als der Bestandsbau werden. ▪ Bei der Konzeption eines geneigten Daches soll die Dachneigung des Bestandsbaus übernommen werden. ○ Bei traufständigen Gebäuden: ▪ Für die Erweiterung der traufständigen Bebauung soll die historische

	Vorlage des über Eck angelegten Anbaus die Grundlage für größere Erweiterungsbauten bilden. Das Volumen des Erweiterungstraktes soll geringer als das der bestehenden Bebauung sein und die Höhe des Bestandsbaus soll nicht überschritten werden.
-	(3) Neue Nebenanlagen auf dem Vorhabengrundstück: ○ Neue Nebenanlagen (bspw. Nebengebäude, Garagen oder Carports) sollen nicht über die zum öffentlichen Straßenraum hin wirkenden und für den jeweiligen Straßenzug typischen Baufluchten treten; die bestehenden Vorgartenbereiche sollen so in ihrem für die Siedlung typischen Charakter erhalten bleiben.
-	(4) Sonstige gestalterische Elemente: ○ An den Gebäudekörpern (Haupt- oder Nebengebäude) werden - sofern nicht vorhanden - die für das Siedlungsgebiet ursprünglich typischen Klappläden als Fensterschutz und -verschattung angebracht. ○ Fassadenöffnungen für den Einbau von Fenstern werden im stehenden, rechteckigen Hochformat vorgenommen.
§ 11 Inkrafttreten	§ 15 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.